

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 29. März 2017
GZ. BMF-310205/0025-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11697/J vom 1. Februar 2017 der Abgeordneten MMag. DDr. Hubert Fuchs, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurde folgendes Mehraufkommen prognostiziert:

2016: 200 Mio. Euro
2017: 250 Mio. Euro
2018: 250 Mio. Euro
2019: 250 Mio. Euro

Im Vorblatt zum Steuerreformgesetz 2015/16 ist die Aufkommenswirkung der Steuersatz-Anhebung (gemeinsam mit der Wirkung der Anhebung des Satzes für pauschalierte Land- und Forstwirte) ausgewiesen.

Zu 2.:

Aus den Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2016 lässt sich zwar auswerten, wie hoch die mit 13 % zu versteuernden Umsätze sowie der mit 13 % zu versteuernde innergemeinschaftliche Erwerb waren. Allerdings ist aus diesen Umsätzen nicht das Umsatzsteueraufkommen aufgrund des 13 %-Satzes abzulesen, da nicht ersichtlich ist, wie viel der bezahlten Umsatzsteuer bei beziehenden Unternehmen als Vorsteuer geltend gemacht wurde.

Zu 3. und 4.:

Nein, da das Umsatzsteuerformular keine Aufgliederung nach der Art der Lieferung/Leistung enthält und daraus auch nicht ersichtlich ist, wie viel der zum Steuersatz von 13 % bezahlten Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht wurde.

Zu 5. und 6.:

Nein.

Zu 7.:

Eine Evaluierung wird derzeit im Rahmen einer Studie vorgenommen.

Zu 8.:

Ja, vor und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuerreformgesetz 2015/2016 (StRefG 2015/2016), BGBl. I Nr. 118/2015, wurden auch Überlegungen hinsichtlich der Auswirkungen bei einer Erhöhung des Umsatzsteuersatzes angestellt (siehe hierzu auch z.B. Vorblatt/Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum StRefG 2015/2106, Maßnahme 39).

Zu 9.:

Durch die Einführung des ermäßigten Steuersatzes in Höhe von 7 % im Bereich der Beherbergung, mit dem sogenannten Wachstumsbeschleunigungsgesetz mit 1. Jänner 2010, konnte die gewünschte volkswirtschaftliche Zielsetzung kaum bis nicht erreicht werden (vgl. Weber, Christian, *Abschaffung oder drastische Einschränkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes?*, Umsatzsteuerrundschau 23/2011, 886-894). Insbesondere ist darauf

hinzuweisen, dass das Ziel einer Reduktion der Hotelpreise in Deutschland nicht erreicht werden konnte (siehe z.B. Schwerdtfeger, Heike, *Mehrwertsteuer – Steuergeschenk für Hotels als Bumerang*, <http://www.wiwo.de/finanzen/steuern-recht/mehrwertsteuer-steuergeschenk-fuer-hotels-als-bumerang/5612882.html>, 14. Feber 2016).

Zu 10.:

Folgende Zahlen sind dem Budgetvoranschlag zu entnehmen:

2011:	60 Mio. Euro
2012:	90 Mio. Euro
2013:	95 Mio. Euro
2014:	105 Mio. Euro
2015:	110 Mio. Euro
2016:	110 Mio. Euro
2017:	115 Mio. Euro

Zu 11.:

Seit Einführung generiert die Flugabgabe folgendes Aufkommen (Finanzierungshaushalt; gerundet):

2011:	59 Mio. Euro
2012:	107 Mio. Euro
2013:	98 Mio. Euro
2014:	100 Mio. Euro
2015:	109 Mio. Euro
2016:	109 Mio. Euro

Zu 12.:

Für die Einbringung bzw. Überprüfung der Flugabgabe ist das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel als Finanzamt mit besonderem Aufgabenbereich im Sinne des § 19 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 zuständig.

Zu 13.:

Die Kosten für die Überprüfung der Flugabgabe durch Organe des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel betragen rund 167.000 Euro pro Jahr (inklusive Gemeinkostenanteil).

Zu 14. und 15.:

Bei der Festlegung der Höhe der Flugabgabe sind einerseits ökologische Zielsetzungen und andererseits der mögliche Einfluss auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu berücksichtigen. Bei der Senkung der Flugabgabe ist eine positive Beeinflussung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich in der Luftfahrt gegeben. Ab 2018 soll es daher zu einer Halbierung des Tarifes bei der Flugabgabe kommen. Damit soll den veränderten Rahmenbedingungen im innereuropäischen Wettbewerb entsprochen werden. Die Standortattraktivität der österreichischen Flughäfen soll erhöht und die Schaffung neuer Arbeitsplätze forciert werden. Die Tarifiereduktion bei der Flugabgabe soll zudem den Konsumentinnen und Konsumenten zu Gute kommen.

Zu 16. bis 21.:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen muss es auch bei derartigen Anbietern zu einer fairen Besteuerung kommen.

Zu Details einzelner Abgabenverfahren können aus Gründen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung keine Angaben gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zudem die Frage der Herausgabe von Informationen durch Internet-Dienstleister und Plattformen auch auf Ebene der Europäischen Union seitens Österreichs thematisiert und aktiv betrieben wird, um eine faire Besteuerung im Bereich e-commerce sicherzustellen.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

